Anlage 3
zu Vorlage 211/2019

Friedhofsgebührensatzung

Fassung vom 19. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Gebührenpflicht 1
Gebührenschuldner 2
Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr 3
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 4
Inkrafttreten 5
Gebührenverzeichnis 6

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.2018 (GBl. S. 221), i.V. mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 17.3.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat am 19.11.2019 nachstehende Gebührensatzung für den Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Remseck am Neckar (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen sowie für Verwaltungshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

© Zentrale Dienste 19.11.2019

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
2. Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 19. September 1995, zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. Juli 2014, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

© Zentrale Dienste 19.11.2019

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

A. Verwaltungsgebühren

1.	Grabmalgebühren	
	Genehmigung von Anträgen zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales oder eines Grabmalzusatzes oder sonstigen Grabzubehörs	25,50 €
2.	Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten	
2.1	Dauerzulassung für Grabmalaufsteller, gewerbsmäßige Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeit	72,30 €
2.2	Erlaubnisgebühr für nicht zugelassene Grabmalaufsteller, nicht zugelassene gewerbsmäßige Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeit	11,10 €
3.	Sonstiges	
3.1	Genehmigungsgebühr zur Ausgrabung und Umbettung von Verstorbenen und Gebeinen	21,90 €
3.2	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes Die Umschreibung auf den überlebenden Ehegatten ist gebührenfrei, ebenso die Umschreibung auf einen Mitnutzungsberechtigten.	17,70 €
3.3	Verlängerung von Grabnutzungsrechten	12,60 €

B. Benutzungsgebühren

1.	Bestattungsgebühr	
1.1	Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, ausgenommen Gebühren nach Ziffer A; die Bestattung, das Herstellen und Schließen des Grabes. Sie beträgt für	
1.1.1	Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr	728 €
1.1.2	Erdbestattung von Kindern bis vollendetem 6. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten	358 €
1.1.3	Urnenbeisetzungen in Erdgräbern	206 €
1.1.4	Urnenbeisetzungen in Kolumbarien (Urnennische)	292 €

© Zentrale Dienste 19.11.2019

1.1.5	Urnenbeisetzungen in besonderen Urnengrabanlagen	
1.1.5.1	Urnenhof Aldingen, Neckargröningen und Hochdorf neu	294 €
1.1.5.2	Würfelgrabmale Aldingen	249 €
1.1.5.3	Urnental Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	233 €
1.1.5.4	Bestattung unter Bäumen Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	326 €
1.1.5.5	Urnenwiese Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	249 €
1.1.5.6	Staudengarten Friedhof Hochdorf neu	233 €
1.1.5.7	Urnenbaumgräber Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	233 €
1.1.6	Anonyme Erdbestattung	709 €
1.1.7	Anonyme Urnenerdbestattung	187 €
1.2	Zuschläge zur Bestattungsgebühr	
1.2.1	Sonderleistungen bei Bestattungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für die besondere Inanspruchnahme von Personal sind für jede Stunde pro Hilfskraft anzusetzen	40,30 €
1.3	Benutzung besonderer Einrichtungen	
1.3.1	Benutzung der Aufbahrungsräume und Kühleinrichtungen	102 €
1.3.2	Benutzung der Feierhalle einschließlich Aufsicht bei der Bestattung in der Aussegnungshalle Aldingen, Aussegnungshalle Friedhof Marbacher Straße Neckarrems, Aussegnungshalle neuer Friedhof Hochdorf	318 €
1.3.3	Benutzung des Aussegnungsbereichs einschließlich Aufsicht bei der Bestattung auf den Friedhöfen Hochberg, Hochdorf alter Friedhof, Neckargröningen, Neckarrems alter Friedhof	280 €
1.3.4	Nutzung der Katholischen Kirche Hochberg und der Evangelischen Kirche Neckargröningen zur Aussegnung einschließlich Aufsicht	278 €

© Zentrale Dienste 19.11.2019

1.4	Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen - Sargkosten und Kosten Dritter sind nicht inbegriffen -		
	1.4.1	Ausgraben von Verstorbenen oder Gebeinen	752 €
	1.4.2	Ausgraben von Verstorbenen oder Gebeinen je Kindergrab	347 €
	1.4.3	Für das Umbetten entstehen zusätzlich noch die Bestattungsgebühren nach 1.1	
1.5	Ausgraben und Umbetten von Urnen		
	1.5.1	Ausgraben einer Urne aus einem Grab	231 €
	1.5.2	Herausnehmen einer Urne aus einem Kolumbarium (Urnennische)	29 €
	1.5.3	Ausgraben einer Urne aus einer besonderen Urnengrabanlage	
	1.5.3.1	Urnenhof Aldingen, Neckargröningen und Hochdorf neu	58 €
	1.5.3.2	Würfelgrabmale Aldingen	58 €
	1.5.3.3	Urnental Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	58 €
	1.5.3.4	Bestattung unter Bäumen Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	231 €
	1.5.3.5	Urnenwiese Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	231 €
	1.5.3.6	Staudengarten Friedhof Hochdorf neu	58 €
	1.5.3.7	Urnenbaumgräber Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	58 €
	1.5.4	Für das Umbetten entstehen zusätzlich noch die Grundgebühren nach 1.1	
1.6	Abräumen von Grabstellen		
	1.6.1	Einzelgrab	447 €
	1.6.2	Doppelgrab	570 €
	1.6.3	Kindergrab	244 €
	1.6.4	Urnenerdgrab	244 €

© Zentrale Dienste 19.11.2019

2.	Grabnutzungsrechte für Wahlgräber		
	Erwerb eines Nutzungsrechts auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) oder Verlängerung. Die gesetzliche Ruhezeit ist jeweils inbegriffen.		
	2.1	Wahlerdgräber	
		2.1.1 Einzelerdwahlgrab	1.506 €
		2.1.2 Doppelerdwahlgrab	2.868 €
		2.1.3 Urnenwahlgrab	2.894 €
	2.2	Wahlgräber in Kolumbarien (Urnennischen) und besonderen Urnengrabanlagen	
		2.2.1 Kolumbarium (Urnennische)	2.187 €
		2.2.2 Urnenhof Aldingen, Neckargröningen und Hochdorf neu	1.875 €
		2.2.3 Würfelgrabmale Aldingen	2.187 €
		2.2.4 Urnental Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	2.187 €
		2.2.5 Bestattung unter Bäumen Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	2.328 €
		2.2.6 Urnenwiese Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	1.875 €
		2.2.7 Staudengarten Friedhof Hochdorf neu	2.271 €
		2.2.8 Urnenbaumgräber Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	2.271 €
	2.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts (Ziff. 2.1 bis 2.2)	
		2.3.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.1 bzw. 2.2
		2.3.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
	2.4	Zubettung einer Urne in einem Wahlerdgrab	206 €
	2.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlerdgräbern als Tiefgräber (Ersterwerb nicht mehr möglich)	
		2.5.1 Einzelerdwahlgrab je Jahr Nutzungsdauer	82 €
		2.5.2 Doppelerdwahlgrab je Jahr Nutzungsdauer	159 €

© Zentrale Dienste 19.11.2019

3.	Grabnutzungsrechte für Reihengräber	
3.1	Erdbestattungsgräber	
3.1.1	für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	1.024 €
3.1.2	für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	634 €
3.1.3	anonyme Erdgräber	1.295 €
3.2	Urnenerdgräber	
3.2.1	Urnengrab	826 €
3.2.2	Grabstelle im anonymen Urnengräberfeld	703 €
3.3	Kolumbarium (Urnennische)	1.097 €
3.4	Urnenbaumgräber Friedhof Marbacher Straße Neckarrems	1.152 €

4. Schriftzüge für die Kolumbarien (Urnennischen) und besonderen Urnengrabanlagen

Die Kosten für die Anschaffung der Beschriftung einer Grabstelle in einem Kolumbarium (Urnennische) und einer besonderen Urnengrabanlage trägt der Gebührenschuldner.

5. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind, kann - sofern nicht ausdrücklich Gebührenfreiheit vorgesehen ist - eine Gebühr je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Friedhofspersonals bzw. der Friedhofseinrichtung im Rahmen von 5 € bis 500 € angesetzt werden.

© Zentrale Dienste 19.11.2019